

Weihnachtsgrüßworte der Bürgermeister

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Vorweihnachtszeit ist in vollem Gange und viele von uns sind mit den Vorbereitungen für Weihnachten so beschäftigt, dass sie kaum Zeit haben inne zu halten und diese Zeit auch ein wenig zu genießen. Es wird gebacken, geschmückt und eingekauft und dabei vergessen wir, dass wir das Wichtigste nicht kaufen und einpacken können: Frieden und Gesundheit.

Der Krieg in der Ukraine tobt leider immer noch und der neue Konflikt im Gaza-Streifen führt uns vor Augen wie gut wir es doch eigentlich hier in unserer Heimat haben. Dafür sollten wir neben allen Sorgen doch einfach dankbar sein.

Weihnachten ist ein Fest, das hierzulande für viele Menschen sehr wichtig ist. Was wir damit verbinden, mag vermutlich recht unterschiedlich sein. Aber eines eint uns alle, wir freuen uns auf dieses größte und schönste aller Feste und sollten es zum Anlass nehmen Danke zu sagen.

Mein ganz persönlicher besonderer Dank gilt unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Ganz besonders denjenigen die nicht im Kreise Ihrer Familie oder Freunden Weihnachten feiern, sondern ihre Zeit und Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen, bei der Feuerwehr, der Polizei, im Rettungsdienst, in den Krankenhäusern und in sozialen Einrichtungen, aber auch unseren Mitarbeitern im Bauhof für ihren tollen Einsatz im Winterdienst. Ebenso allen Ehrenamtlichen, die das ganze Jahr über so viel für die Gemeinschaft leisten.

Im zurückliegenden Jahr hat sich in Neumarkt-Sankt Veit wieder viel getan. Unser neuer Stadtplatz konnte nahezu fertiggestellt werden und hat die eine oder andere Feierlichkeit schon mit Bravour bestanden. Im Energiebereich ist der Ausbau des Fernwärmenetzes in vollem Gange.

Der Bescheid für den Zuschuss in Höhe von 90 % zur Wärmeplanung für Neumarkt-Sankt Veit und Egglkofen ist erfreulicherweise am 01.12.2023 bei uns eingegangen und wir können jetzt diese Arbeiten ausschreiben.

Der Glasfaser-Breitbandausbau im Innenbereich geht demnächst voran. Hier hat die Telekom einen eigenwirtschaftlichen Ausbau auf eigene Kosten zugesagt. Für den Glasfaserausbau im Außenbereich haben wir die Bundesmittel vor wenigen Tagen zugesagt bekommen. Wir rechnen hier für die Gesamtkosten ebenfalls mit einem Gesamt-Zuschuss in Höhe von 90 %!

Weitere große finanzielle Anstrengungen liegen vor uns: Erwerb einer Feuerwehr-Drehleiter, Sanierung der Kläranlage und Bau eines Mobilfunk- Masten. Neben dem Finanziellen ist natürlich die Abwicklung für die Verwaltung eine Mammutaufgaben.

Ich wünsche Ihnen frohe, friedliche Weihnachten und glückliche Stunden im Kreise Ihrer Lieben. Für 2024 wünsche ich Ihnen Zuversicht, Erfolg und vor allem Gesundheit, so dass Sie am Ende des Jahres auf möglichst viele angenehme und wunderbare Tage zurückblicken können.

Ihr Bürgermeister
Erwin Baumgartner

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2023 geht zu Ende. Weihnachten steht vor der Tür. Wie schnell doch die Zeit vergeht. Wer von uns hat diesen Spruch nicht schon einmal gehört oder selbst verwendet.

Tatsächlich ist es so, dass vielen von uns der Zeitablauf immer schneller vorkommt und wir hin und wieder über einen Pausenschalter des Lebens nachdenken.

Man könnte sagen, das alles ist Träumerei, fernab der Realität. Denken wir an Mitmenschen, die gerade in der weihnachtlichen Zeit die Einsamkeit besonders spüren. Wenn andere zusammenkommen, wenn andere miteinander feiern, am Heiligen Abend schmerzt das Alleinsein besonders. Wir merken, dass Weihnachten ein Fest des Miteinanders ist, ein Fest der Beziehung zu unseren Mitmenschen. Weihnachten ist ein Fest der Achtsamkeit gegenüber Anderen. Ein Fest des Dazugehörens.

Schauen wir auf die vielen Mitmenschen in unserem Dorf, die sich mit großem Engagement ganz unterschiedlichen Dingen widmen, die dem Gemeinwohl dienen. Das freut mich immer ganz besonders. Dafür bedanke ich mich ganz herzlich. Gemeinsam sind wir am stärksten. Wir in der Gemeinde, Sie in der Familie, im Beruf. Was kann uns mehr helfen, in all den Fragen des Lebens, Herausforderungen und Problemen, die uns das Leben zumutet. In der Sorge um die Familie, den Beruf, den Arbeitsplatz. Was kann uns mehr helfen, als die Begegnung an einem Tag wie den Heiligen Abend miteinander. Diese Zeit ist kostbar. Nehmen Sie sich die Zeit des Miteinanders.

Ganz in diesem Sinne, wünsche ich Ihnen ein gesegnetes, besinnliches, friedliches und harmonisches Weihnachtsfest. Im Jahr 2024 seien Sie begleitet von Gesundheit, Zufriedenheit, Erfolg und Gottes Segen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister
Johann Ziegler

Christbaumspenden

Für die großzügigen Christbaumspenden bedanken wir uns sehr herzlich bei Beate und Roland Stinglhammer, Jaudstr. 24 für den Christbaum im Stadtplatz, bei Anna und Josef Zens, Hofthambach 15 für den Christbaum am Rathaus und bei Anna Nösch, Notar-Bachmeier-Str. 16 für den Christbaum am Kirchparkplatz.

Falls Sie auch einen Baum haben, den Sie im kommenden Jahr gerne spenden möchten, freuen wir uns auf Ihren Anruf im Rathaus.

Stellenangebote

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kindertagesstätte Kunterbunt Neumarkt-Sankt Veit eine

Ergänzungs- oder Fachkraft (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit.

Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kinderpfleger/in oder Erzieher/in bzw. einer gleichwertigen Ausbildung.

Wir bieten Ihnen einen interessanten Arbeitsplatz in unserer modernen Kindertageseinrichtung mit einem motivierten Team. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 12.01.2024 an die Stadt Neumarkt-Sankt Veit, Personalverwaltung, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit oder per E-Mail an: info@vgnsv.de.



Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kindertagesstätte Kunterbunt

eine/n Hauswirtschafter/in (m/w/d) in Teilzeit mit 30 Wochenstunden.

Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem genannten Beruf.

Wir bieten Ihnen einen interessanten Arbeitsplatz in einer modernen Einrichtung. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an die Stadt Neumarkt-Sankt Veit, Personalverwaltung, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit oder per E-Mail (bitte nur pdf-Datei) an: info@vgnsv.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Personalverwaltung (Tel. 08639/9888-16).

Schülererhebung



Am Montag, den 20. November 2023 fand die alljährliche Schülererhebung statt. 30 Schülerinnen und Schüler aus

Neumarkt-Sankt Veit und Umgebung waren zu dieser Veranstaltung eingeladen um sich von Bürgermeister Baumgartner zu ihren hervorragenden schulischen Leistungen gratulieren zu lassen. Er freute sich darüber, dieses Jahr wieder einer so großen Zahl an „Einserschülern“ ein kleines Geschenk überreichen zu dürfen, um die herausragend guten Noten in den Zeugnissen anzuerkennen.

Herr Baumgartner wünschte allen weiterhin viel Glück und Erfolg für die Zukunft!

Feuerwerk zum Jahreswechsel

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Raketen, Böller ect.) ist im Umkreis von 200 m von Kirchen, Altenheimen und brandempfindlichen Gebäuden nach § 23 Abs. 1 der Sprengstoffverordnung verboten.

Informationen zum Winterdienst

Beinahe schon „wie gewohnt“ bitten die Verwaltung und die Mitarbeiter des Winterdienstes um die Beachtung einiger Punkte, die einen möglichst reibungslosen und effektiven Räumdienst ermöglichen sollen.

Möglichst bei den ersten Schneeflocken oder überfrierender Nässe sind die Mitarbeiter des Winterdienstes der Stadt im Einsatz um die Gefährdung durch Schnee oder Eis zu beseitigen. Natürlich können sie nicht überall sofort sein – und es gibt einiges, das die Bürgerinnen und Bürger beachten können und dadurch den Ablauf beschleunigen.

Zum Beispiel erschwert es den Schneeräumfahrzeugen, die Siedlungsstraßen zu befahren, wenn dort Autos geparkt sind, außerdem ergeben sich dadurch Probleme, wo der Schnee abgelagert werden soll. Natürlich ist klar, dass nicht jeder über eine Garage verfügt, aber vielleicht ist es möglich, das Fahrzeug vor der Garage statt auf der Straße zu parken. Ist ein Durchkommen auf Grund parkender Autos nicht möglich, sind die Mitarbeiter des städtischen Bauhofs angehalten die Straße nicht zu befahren bzw. zu räumen.

Auch das Parken auf den Gehwegen stellt ein Problem dar. Die Verwaltung möchte zusätzlich darauf hinweisen, dass nach §12 StVO (Straßenverkehrsordnung) das Parken auf Gehwegen verboten ist.

Ein weiteres Problem beim Räumen der Straßen und Wege stellen auch Büsche, Bäume und Sträucher dar, die sich unter der Schneelast nach außen in den Straßen- und Wegeraum biegen und so teilweise die Räumfahrzeuge behindern. Wir bitten Sie daher, ihre Pflanzen möglichst zurückzuschneiden, dadurch wird auch Schneebruch vermieden.

Ein Drittes ist das Ablagern des Schnees von Ihrem Grundstück auf der Straße. Dies ist aufgrund der Verordnung nicht erlaubt und führt zur Gefährdung des Verkehrs bzw. erschwert die Räumung der öffentlichen Verkehrsflächen. Außerdem möchte die Verwaltung gemeinsam mit dem Bauhof darauf hinweisen, dass auf den Radwegen im Außenbereich rechtlich gesehen kein Winterdienst stattfinden muss. Kommt es also zu stärkeren

Schneefällen, haben diese Wege im Außenbereich die niedrigste Priorität für unseren Bauhof und werden erst zum Schluss geräumt.

Amtsblatt

(Amtliche Hinweise und Bekanntmachungen)

Wasserrecht; Erteilung von gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Einleitung von gereinigten Abwässern aus der Kläranlage in die Rott

Bekanntmachung

Die Stadt Neumarkt-St. Veit betreibt auf der Flur-Nr. 301, Gem. St. Veit, eine kommunale Kläranlage; das gereinigte Abwasser wird in die vorbeifließende Rott eingeleitet. Hierfür wurde mit Bescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 30.11.2023 eine bis 31.12.2043 befristete gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

In diesen Bescheid und die festgestellten Planunterlagen kann in der Zeit von 27.12.2023 bis einschließlich 09.01.2024 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Einsicht genommen werden, sowie auf der Internetseite der Stadt Neumarkt-Sankt Veit unter <https://www.neumarkt-sanit-veit.de>. Mit Ablauf des 09.01.2024 gilt diese wasserrechtliche Erlaubnis gegenüber allen Betroffenen, die keine persönliche Zustellung erhalten haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Neumarkt-Sankt Veit, 19.12.2023

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister

Bekanntmachung: Ankündigung von archäologischen Begehungen beim Leitungsbauprojekt Altheim – St. Peter

TenneT TSO GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Altheim bis St. Peter. Der Ersatzneubau verbindet als grenzüberschreitende Leitung die beiden Umspannwerke Altheim und St. Peter. Der zweite Leitungsabschnitt führt von Adlkofen bis nach Matzenhof bei Simbach am Inn und ist mit einer Länge von 66 Kilometern der längste Teilabschnitt.

Anstehende Untersuchungen im zweiten Leitungsabschnitt

Als bauvorbereitende Maßnahme wird das Trassengebiet im zweiten Abschnitt – insbesondere die zukünftigen Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen – durch eine archäologische Baubegleitung visuell untersucht.

Die archäologische Begehung dient dazu, nach Oberflächenfunden und Bodenverfärbungen zu suchen. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erfolgt teilweise die

Begehung von einzelnen Grundstücksflächen. In Augenschein werden nur Ackerflächen genommen, welche abgeerntet und gepflügt sind (offenbodiger Zustand). Bodeneingriffe, Schürfungen oder andere Untersuchungen werden nicht durchgeführt. Gleichzeitig erfolgt eine Erfassung von Bewuchs auf den Bauflächen und von archäologischen Landschaftsmerkmalen.

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung. Die Maßnahmen dienen auch dazu, insgesamt für einen möglichst reibungslosen Bauablauf zu sorgen und somit die Beeinträchtigung für die Eigentümer und/oder Pächter der betroffenen Flurstücke in der späteren Bauphase so gering wie möglich zu halten.

Beauftragtes Unternehmen

TenneT TSO GmbH hat die Firma Pro Arch Prospektion und Archäologie GmbH beauftragt, die erforderlichen Begehungen durchzuführen.

Pro Arch Prospektion und Archäologie GmbH
Am Nordbahnhof 23, 85049 Ingolstadt
Tel. +49 (0) 841 8817274
www.pro-arch.de

Ort und Zeit der geplanten Maßnahme

Die Maßnahmen beginnen am 22. November 2023 und enden voraussichtlich am 31. Dezember 2023. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, z.B. von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen. Betroffen sind Flächen im zweiten Planungsabschnitt der Leitung zwischen Adlkofen und Matzenhof.

Hintergrund zur archäologischen Baubegleitung- /Prospektionen

Für die Archäologie hat der Boden vor allem eine wichtige Archivfunktion. So können – der Menschheit teilweise völlig unbekannt – bedeutende Zeugnisse der Kulturgeschichte im Boden verborgen liegen. In enger Abstimmung mit Landesdenkmalbehörden und Archäologen führen wir archäologische Untersuchungen frühzeitig vor der Bauphase durch, um Flächen mit kulturellem Erbe in unseren Planungen zu umgehen. Nicht alle potenziellen Fundstellen, die es in Bayern gibt, sind bekannt und kartiert, außerdem sind beispielsweise durch Hobbyarchäologen aufgefundene Stellen oft nicht in ihrem ganzen Umfang kartiert.

Anhand der Auswertung von Fotos, digitalen Geländemodellen und Informationen der zuständigen

Behörden wird geprüft, ob sich Strukturen oder andere geschichtliche Hinweise erkennen lassen. In manchen Fällen finden sogar Befliegungen statt. Per Begehung suchen Mitarbeiter der Landesdenkmalschutzämter oder verifizierter Fachfirmen nach Scherben oder ähnlichen Fundstücken. Gibt es Hinweise auf archäologisch Bedeutsames, finden weitere Untersuchungen statt, um zu gewährleisten, dass im Vorfeld der Bauphase alle Funde gesichert und dokumentiert sind. Damit minimiert TenneT auch das Risiko eines unerwarteten archäologischen Funds während der Baumaßnahmen und somit auch eine Verzögerung des Bauablaufs.

Anlage: Gesetzestext des § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

§ 44 Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Übernimmt die Planfeststellungsbehörde die Zuständigkeit für die Duldungsanordnung, so erfolgt durch sie die Bekanntgabe der Ausführungsabsicht. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen eine Duldungsanordnung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

Text: TenneT TSO GmbH, 95448 Bayreuth

Bekanntmachung der Gemeinde Egglkofen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Hofstetten“



Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB- öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Gewerbegebiet „Hofstetten“ und umfasst nördlich von Egglkofen in Richtung Piesenkofen die Flurnummern 257 TF Gemarkung Egglkofen. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden **vom 20.12.2023 bis zum 19.01.2024** im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht vom 07.12.2023 ist Bestandteil der Begründung.

Das Baugesetzbuch verpflichtet zur wirksamen Umweltvorsorge, weshalb die Auswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie auf Kultur- und Sachgüter als auch auf deren Umweltfolgen zu prüfen sind.

Der §2a BauGB führt eine generelle Umweltprüfung (UP) als regelmäßigen Bestandteil des Aufstellungsverfahrens der Bauleitplanung ein. Die Inhalte der Umweltprüfung finden sich im Umweltbericht als selbstständigen Teil der Begründung.

Die Beschreibung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen, die Auswirkungen des Vorhabens auf diese und die Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen und deren Ausgleich weichen nicht ab, sondern werden auf Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert.

Folgende Stellungnahmen liegen zu den einzelnen Schutzgütern vor:

Schutzgut	Stellungnahme	Art der vorhandenen Information/ Würdigung
Mensch	- LRA Mühldorf a. Inn – FB Immissionsschutz, Straßenbauamt Rosenheim	- Schalltechnische Gutachten, Straßenemissionen
Tiere	- LRA Mühldorf a. Inn – FB Naturschutz, Bund Naturschutz	- SaP, Eingriff- Ausgleichs-Bilanz wurde erstellt und abgestimmt
Pflanzen	- LRA Mühldorf a. Inn – FB Naturschutz	- SaP, Eingriff- Ausgleichs-Bilanz wurde erstellt und abgestimmt
Boden	- WWA Rosenheim	- Die Hinweise werden beachtet
Luft		
Klima		
Natur und Landschaft	- LRA Mühldorf a. Inn – FB Naturschutz und Bund Naturschutz	- SaP, Eingriff- Ausgleichs-Bilanz wird erstellt
Kultur- und sonstige Sachgüter		
Wasser	- WWA Rosenheim	- Hinweise zu Wasserversorgung, Niederschlag, Überschwemmung werden beachtet

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de zu finden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt

„Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

Egglkofen, 19.12.2023

Johann Ziegler
1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Egglkofen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohn- und Mischgebiet „Hofstetten“



Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB- öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Wohn- und Mischgebiet „Hofstetten“ und umfasst nördlich von Egglkofen in Richtung Piesenkofen die Flurnummern 33, 253 TF Gemarkung Egglkofen. Der Geltungsbereich wird im Osten von der Piesenkofener Straße und im Westen von B299 begrenzt. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden **vom 20.12.2023 bis zum 19.01.2024** im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht vom 07.12.2023 ist Bestandteil der Begründung.

Das Baugesetzbuch verpflichtet zur wirksamen Umweltvorsorge, weshalb die Auswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen

Wechselwirkungen sowie auf Kultur- und Sachgüter als auch auf deren Umweltfolgen zu prüfen sind.

Der §2a BauGB führt eine generelle Umweltprüfung (UP) als regelmäßigen Bestandteil des Aufstellungsverfahrens der Bauleitplanung ein. Die Inhalte der Umweltprüfung finden sich im Umweltbericht als selbstständigen Teil der Begründung.

Die Beschreibung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen, die Auswirkungen des Vorhabens auf diese und die Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen und deren Ausgleich weichen nicht ab, sondern werden auf Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert.

Folgende Stellungnahmen liegen zu den einzelnen Schutzgütern vor:

Schutzgut	Stellungnahme	Art der vorhandenen Information/ Würdigung
Mensch	- LRA Mühldorf a. Inn – FB Immissionsschutz, Straßenbauamt Rosenheim	- Schalltechnische Gutachten, Straßenemissionen
Tiere	- LRA Mühldorf a. Inn – FB Naturschutz, Bund Naturschutz	- SaP, Eingriff-Ausgleichs-Bilanz wurde erstellt und abgestimmt
Pflanzen	- LRA Mühldorf a. Inn – FB Naturschutz	- SaP, Eingriff-Ausgleichs-Bilanz wurde erstellt und abgestimmt
Boden	- WWA Rosenheim	- Die Hinweise werden beachtet
Luft		
Klima		
Natur und Landschaft	- LRA Mühldorf a. Inn – FB Naturschutz und Bund Naturschutz	- SaP, Eingriff-Ausgleichs-Bilanz wird erstellt
Kultur- und sonstige Sachgüter		
Wasser	- WWA Rosenheim	- Hinweise zu Wasserversorgung, Niederschlag, Überschwemmung werden beachtet

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de zu finden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

Egglkofen, 19.12.2023

Johann Ziegler
1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Egglkofen über die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Tegernbacher Feld – Wohngebiet“ – 3. Änderung



Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 07.12.2023 beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplanänderung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch –BauGB- (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich südlich von Egglkofen und wird im Osten vom Bebauungsplan „Handwerkstraße und im Süden vom Bebauungsplan „Am Bäckerberg“, im Westen von der Harpoldener Straße begrenzt. Die Änderung umfasst nur die Fl. Nr. 198/79 Gmk. Egglkofen.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und seine Begründung werden **vom 20.12.2023 bis zum 19.01.2024** im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de zu finden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das eben-falls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

Egglkofen, 19.12.2023

Johann Ziegleder
1. Bürgermeister

Bekanntmachung Genehmigung Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 9 für das Gebiet „Solarpark Tegernbach“



Mit Bescheid vom 02.11.2023 Az.: 41-Blp013/23 hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Flächennutzungsplan der Gemeinde Egglkofen für das Gebiet „Solarpark Tegernbach“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den

geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

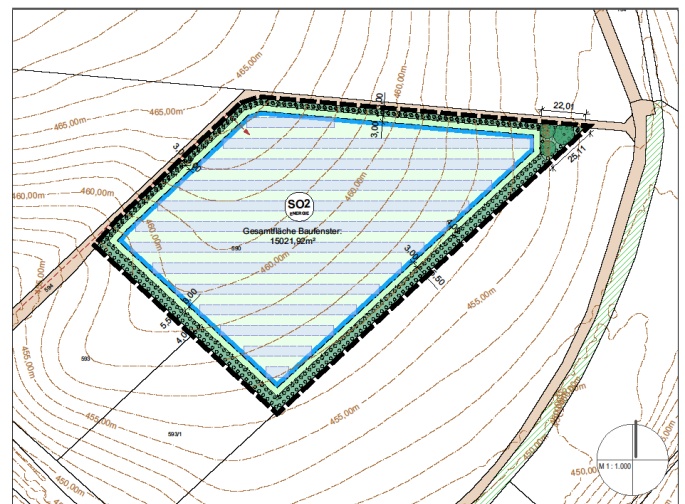
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Egglkofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Unterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de zu finden.

Egglkofen, 19.12.2023

Johann Ziegleder
1. Bürgermeister

Bekanntmachung Beschluss des Bebauungsplanes „Solarpark Tegernbach“ als Satzung



Der Gemeinderat der Gemeinde Egglkofen hat mit Beschluss vom 13.09.2023 den Bebauungsplan „Solarpark

Tegernbach“ – 1. Änderung i. d. F. vom 13.09.2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes betrifft die Flurnummern 590 Gemarkung Tegernbach bei Tegernbach. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Egglkofen gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

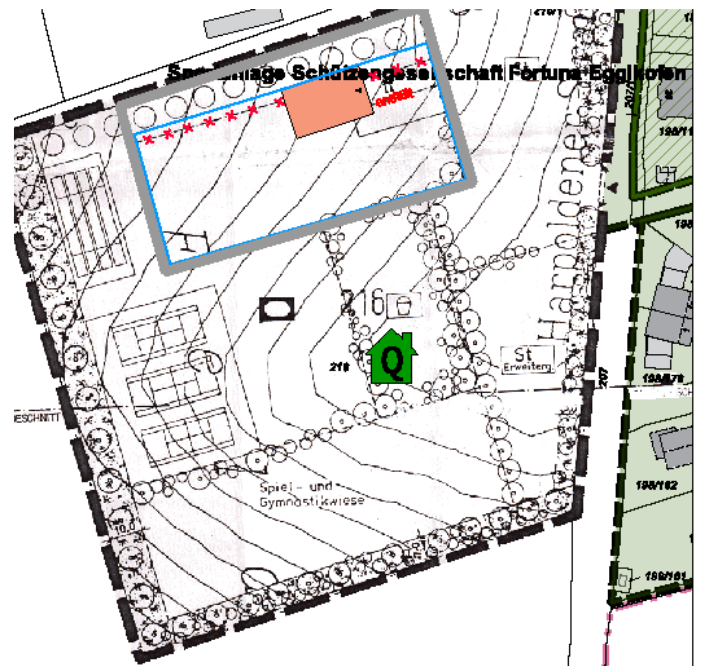
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de zu finden.

Egglkofen, 19.12.2023

Johann Ziegleder
1. Bürgermeister

Bekanntmachung Beschluss des Bebauungsplanes „Sportanlagen an der Harpoldener Straße“ – 1. Änderung als Satzung



Der Gemeinderat der Gemeinde Egglkofen hat mit Beschluss vom 07.12.2023 den Bebauungsplan „Sportanlagen an der Harpoldener Straße“ – 1. Änderung i. d. F. vom 07.12.2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Sportanlagen an der Harpoldener Straße“ und umfasst die Flurnummern 216 und 216/1 Gemarkung Egglkofen am Schützenheim Harpoldener Straße 4.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Eggkofen gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de zu finden.

Eggkofen, 19.12.2023

Johann Ziegleder
1. Bürgermeister

- Ende Amtsblatt -

Aus dem Standesamt

Im Monat November 2023 wurden im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit folgende Beurkundungen vorgenommen und zur Veröffentlichung freigegeben:

Eheschließungen:

04.11.2023 Ann-Cathrin Geißl und Kevin Ficzu,
Pfarrkirchen
17.11.2023 Nicole Forthuber und Thomas Winterer,
Neumarkt-Sankt Veit

Aus dem Sitzungssaal

Finanz- und Verwaltungsausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 12. Dezember 2023 des Finanz- und Verwaltungsausschusses gab es keine Tagesordnungspunkte.

Bau- und Umweltausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 13. Dezember 2023 befassten sich die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses mit folgenden Tagesordnungs-

punkten:

- 2 Bauvorhaben

Stadtrat

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 15. November 2023 befassten sich die Mitglieder des Stadtrates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Gründung einer interkommunalen Gesellschaft ("Landkreiswerk") zur Betätigung im Bereich der Stromerzeugung und -vermarktung- - Vorstellung durch einen Vertreter des Landratsamtes
- Flächenpooling für Windkraftanlagen im Bernloher Holz in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schönberg
- Vorstellung Jugendpfleger vor Ort "juvo"- Antrag CSU-Fraktion
- Bürgeranträge
 - Antrag zur Errichtung einer sicheren Überquerungsmöglichkeit für Fußgänger in der Bahnhofstraße
 - Antrag zu Tempo 30 in möglichst allen Straßen zwischen Bahnhofstraße und Birkenstraße in Neumarkt-Sankt Veit
 - Antrag, das zukünftige Anträge der Fraktionen, Beschlussvorlagen bereits vor und Protokolle der Sitzungen zeitnah nach den Sitzungen aller Gremien online gestellt werden
 - Antrag zur Finanzierung und Installation von abschließbaren Fahrradboxen am Bahnhof
- Bekanntgaben/Vergaben

Gemeinderat Eggkofen

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 08. November 2023 befassten sich die Mitglieder des Gemeinderates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- 1 Bauvorhaben
- Aufstellung Bauungs- und Grünordnungsplan Gewerbegebiet "Hofstetten" - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung
- Aufstellung Bauungs- und Grünordnungsplan Wohn- und Mischgebiet "Hofstetten" - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung
- Bekanntgaben/Vergaben

Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen der Gremien finden voraussichtlich wie folgt statt:

Finanz- und Verwaltungsausschuss: 16.01.2024, 18.30 Uhr

Bau- und Umweltausschuss 17.01.2024, 18.30 Uhr

Stadtrat: 25.01.2024, 18.30 Uhr

Die Sitzungen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit finden im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Gemeinderat Eggkofen: 17.01.2024

Die Sitzungen des Gemeinderates finden im Sitzungssaal der Gemeinde Eggkofen statt.

Kindernachrichten



Anmeldewoche bei den städtischen Kindertagesstätten in Neumarkt Sankt Veit

Die Anmeldewoche für das Hort-, Kindergarten-, und Krippenjahr 2024/2025 findet in der Woche vom 15.01.2024 bis zum 19.01.2024 statt.

Hierbei haben Sie die Möglichkeit, die Einrichtung zu besichtigen und Ihr Kind/Ihre Kinder für das neue Kitajahr anzumelden.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig und unter den jeweiligen Telefonnummern möglich:

- Kindertagesstätte Kunterbunt in der Wintermeierstraße: 08639/5420
- Kindertagesstätte Rottalzwerg in der Lorenz-Reißl-Straße: 08639/9867920
- Städtischer Hort: 08639/9866481

Bitte vergessen Sie nicht, das U-Heft (Ausnahme: Hort) und den Impfpass Ihres Kindes mitzubringen.

Einen Anmeldebogen können Sie bereits vorab ausfüllen und mitbringen. Das Formular dazu finden Sie auf der Homepage der Kindertagesstätten (www.kindertagesstätten-nsv.de).



„Weihnachten im Schuhkarton“ im städtischen Hort

Dank der Eltern und der fleißigen Kinder, konnten wir in diesem Jahr wieder bei „Weihnachten im Schuhkarton“ mitmachen. Die Kartons wurden mit viel Liebe von den Kindern verziert und wir haben viele tolle Päckchen weggeschickt.

Wir wünschen allen eine schöne und besinnliche Adventszeit!

Text und Foto: Städtischer Hort Neumarkt-Sankt Veit



Herbst- und Adventszeit bei den Rottalzwergen

Die dunkle und ruhige Jahreszeit macht sich breit. Auch die Natur stellt sich auf den Winter ein. Die Bäume schüttelten die Früchte und Blätter ab. Und wir dankten beim Erntedankfest für all unsere Speisen, die der Herbst so mit sich brachte.

Bei schon etwas kühleren Temperaturen fand der erste Martinsumzug mit Eltern bei den Rottalzwergen statt. Die Kinderaugen leuchteten, als der Martinsmann mit dem Pferd voran zog. Ein recht schönes Fest, das für alle in toller Erinnerung bleibt.

Zu guter Letzt warten wir jetzt gespannt auf den Nikolaus und das Christkind.

Die Kita Rottalzwerg wünscht eine besinnliche Adventszeit!

Außerdem laden wir Sie ein: 19. Januar 2024, 15-17 Uhr zum Tag der offenen Tür. Hier besteht auch die Möglichkeit Ihr Kind anzumelden.

Text und Foto: Kindertagesstätte Rottalzwerg



Sankt Martin

Auch in diesem Jahr fand wieder das Martinsfest in Eggkofen statt. Die Kinder, Eltern und Erzieher*innen des Kinderlands feierten zu Beginn einen Gottesdienst in der Kirche. Dieser wurde durch Herrn Pfarrer Hochheimer mit einer Erzählung zum Sankt-Martins-Fest begonnen und von den Kindern durch verschiedene Martinslieder begleitet. Zu dem Lied „Martin ritt durch Schnee und Wind“ haben die Kinder die Martinsgeschichte aufgeführt. Nach den Fürbitten, die von Hortkindern vorgelesen wurden, haben die Vorschulkinder noch einen Lichtertanz aufgeführt.

Anschließend fand der Laternenumzug zum Pfarrheim statt, bei dem fleißig gesungen wurde und ein Hortkind als Sankt Martin auf einem Steckenpferd voraus ritt.

Im Pfarrheim angekommen versammelten sich alle um das Feuer und es wurde nochmal kräftig zusammen gesungen. Zum Abschluss gab es Martinsgänse, Kinderpunsch und Wienersemmeln.

Foto und Text: Kinderland Eggkofen

Anmeldung für das Kinderland Eggkofen 2024/25

Im Kinderland Eggkofen werden Kinder zwischen **9 Monaten und 10 Jahren** betreut. Dabei sind die Gruppen in zwei Krippengruppen für Kinder im Alter von 9 Monaten bis ca. 3 Jahre, zwei Kindergartengruppen für Kinder von ca. 3 Jahre bis ca. 6 Jahre und eine Hortgruppe für Schulkinder von ca. 6 Jahre bis 10 Jahre aufgeteilt. Die Einrichtung ist täglich von 07.00 - 16.00 Uhr geöffnet.

Im Kinderland stehen den Kindern eine ausgewogene Brotzeit, auf Wunsch ein gesundes, warmes Mittagessen und eine Nachmittagsverpflegung zur Verfügung. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf können speziell durch unsere Frühförderung, in Kooperation mit dem Therapiezentrum Blöchingen, durch Heilpädagogik, Ergo- und Logotherapie gefördert werden.

Das Kinderland Eggkofen lädt Sie zur Anmeldewoche vom 15.01. bis zum 19.01.2024 in die Kindertageseinrichtung ein. Je nach Terminvereinbarung können Sie Ihr Kind für einen Krippen-, Kindergarten- oder Hortplatz anmelden und die Einrichtung besichtigen. Bitte bringen Sie einen Nachweis über ausreichenden Masernschutz und das U-Heft Ihres Kindes mit.

Angemeldet werden sollen auch Kinder, die während des Jahres aufgenommen werden sollen.

Ansprechpartnerin und Terminvereinbarung:

Manuela Schmaußner, Tel. 08639 – 360, (Mo-Mi) gerne auch per Mail unter team@kinderland-eggkofen.de

Text: Kinderland Eggkofen

VHS



Ein ereignisreiches Jahr neigt sich für die VHS Neumarkt-Sankt Veit zum Ende. Mit dem Umzug in eigene Räume im Stadtplatz haben wir uns einen großen Traum erfüllt und merken auch bereits, wie viel mehr Sichtbarkeit unsere Geschäftsstelle und die Kursräume dort haben.

Der Umzug brachte viel Organisation, Arbeit und Unkosten mit sich und wir bedanken uns nochmal bei allen Unterstützern, die uns durch Zuschüsse, Spenden oder Arbeitskraft unterstützt haben. Vielen Dank!!!

Wir wünschen Ihnen allen nun einen ruhigen Jahresausklang, besinnliche Stunden zum Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Seit Anfang Dezember sind unsere neuen Kursangebot für das Frühling- / Sommersemester online. Ab Mitte Januar werden auch die gedruckten Hefte an den gewohnten Stellen ausliegen.

Nachfolgend eine Übersicht der Veranstaltungen, die Sie im Januar bei uns erwarten:

Strick-Cafe – Gemeinsam statt einsam – immer freitags, außer in Ferien oder an Feiertagen – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Spinntreff – Von der Rohwolle zum fertigen Faden – Mo. 08.01.2024, 19.00 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Nähkurs: Jeanskissen aus alten Jeanshosen nähen – Do. 11.01.2024, 18.00 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Maltreff „Farbe ins Leben bringen“ – Sa. 13.01.2024, 9.00 bis 11.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Aquarellkurs für Anfänger und Fortgeschrittene – Learning by doing – ab Di. 16.01.2024 (3 Abende), 19.00 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Strickkurs – Der Restlos glücklich-Loop – Do. 18.01.2024, 19.00 bis 21.30 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Erste Hilfe Kurs für Führerscheinbewerber, Betriebliche Ersthelfer... – Sa. 20.01.2024, 9.00 bis 17.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Kochabend: Valentinsmenü für Ihre Herzensmenschen – Di. 23.01.2024, 18.45 bis 22.30 Uhr – Schulküche Mittelschule, NSV

Trockenfilzen für Jung und Alt – Feen filzen – Mi. 24.01.2024, 17.30 bis 19.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Vortrag: Effektive Mikroorganismen – Was ist das und für was sind sie gut? – Do. 25.01.2024, 19.00 bis 20.30 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Hatha Yoga – für Teilnehmer mit Vorerfahrung – ab Mi. 31.01.2024, 17.00 bis 18.30 Uhr (10 Abende) – VHS Saal „Altes Rathaus“ 2. OG

Hatha Yoga – für Teilnehmer ohne / mit wenig Vorerfahrung – ab Mi. 31.01.2024, 18.30 bis 20.00 Uhr (10 Abende) – VHS Saal „Altes Rathaus“ 2. OG

Übersicht und Einzelheiten zu unserem aktuellen Kursprogramm finden Sie auf unserer Homepage www.vhs-neumarkt-st-veit.de

Anmeldungen sind direkt über die Homepage möglich oder unter folgenden Kontakten: Telefon: 0162-187 4164

Mail: info@vhs-neumarkt-st-veit.de

Aktuelle Informationen finden Sie auch immer auf unserer Facebook-Seite oder dem Instagram Account.

Text: vhs Neumarkt-Sankt Veit

Kreisbildungswerk



„EKP®-Eltern-Kind-Gruppen“

Jeden Montag, Mittwoch, Donnerstag, 9.00 bis 11.00 Uhr

„Baby-Eltern-Kind-Gruppe“

Jeden Dienstag 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr

„Smartphone-Nachmittag für Menschen 60plus“

Handy mitbringen! Genügend Zeit für Fragen und Hilfe. Termin wurde auf Donnerstag, den **11.01.24/ 14.30 Uhr** verschoben!

Kostenfrei für alle Teilnehmer!

„Kleine Auszeit – Offenes Treffen für Eltern von Kindern, die etwas mehr Unterstützung und Pflege benötigen“

Freitag, 19.01.24/ 9.30 Uhr

„Cybermobbing – wie schütze ich mein Kind in der digitalen Welt“

Termin wurde auf Donnerstag, den **25.01.24/ 19.00 Uhr** verschoben.

Um vorherige Anmeldung wird gebeten:

info@kreisbildungswerk-mdf.de
Telefon 08631/ 37670

Silke Auer
Referentin Erwachsenenbildung,
Familienreferentin Stadt NSV

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Kreisbildungswerkes
www.kreisbildungswerk-mdf.de



Bild und Text: Kreisbildungswerk Mühldorf am Inn e.V., Silke Auer

Kreisbildungswerk:

Der Pfarrgemeinderat und das katholische Kreisbildungswerk wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neumarkt-Sankt Veit ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2024. Vielen Dank an alle, welche im Jahr 2023 bei den „Neumarkter Ausflügen“ teilgenommen haben. Wir würden uns freuen, Sie im neuen Jahr bei dem einen oder anderen Ausflug wieder zu sehen.

Kolping sammelt wieder Kerzenreste:

In der Zeit ab 06.01.2024 bis Ende Januar 2024 werden in den Kirchen St. Johann und St. Veit wieder Schachteln zum Sammeln von Kerzenresten aufgestellt. Sie können ihre alten Adventskerzen oder andere Kerzenreste dort hineinwerfen. Aus den Kerzenresten werden dann wieder neue Kerzen gegossen, welche in der Kirche St. Veit zum Kauf angeboten werden. Der Erlös wird wie immer für einen wohltätigen Zweck verwendet.

Für alle anderen Aktionen und Veranstaltungen informieren Sie sich bitte unter www.kreisbildungswerk-mdf.de

Text: Thomas Obermeier

Bürgerenergiepreis 2024 in Oberbayern

Bewerbungen für den Bürgerenergiepreis Oberbayern 2024 ab sofort möglich

10.000 Euro Preisgeld

Wer sich für die Energiezukunft vor Ort stark macht, wird belohnt. Bereits zum siebten Mal rufen die Bayernwerk Netz GmbH und die Regierung von Oberbayern zur Teilnahme am Bürgerenergiepreis auf. „Wir zeichnen Menschen aus, die sich mit viel Engagement um Klima und Umwelt kümmern. Wir suchen Vorbilder die eindrucksvoll vermitteln, dass jeder Einzelne vor Ort seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten kann“, so Markus Leczycki, der beim Bayernwerk die Partnerschaften mit den bayerischen Kommunen verantwortet. „Der Bürgerenergiepreis startet in die nächste Runde, bei der auch die Regierung von Oberbayern wieder Kooperationspartner ist. Und insgesamt 10.000 Euro Preisgeld warten auf Energieheldinnen und Energiehelden aus Oberbayern.“

Auszeichnung für alle Generationen

Bewerben können sich mit ihren Projekten Privatpersonen, Vereine, Institutionen, Schulen und Kindergärten. Die Bandbreite an möglichen Engagements ist groß. Das kann in Form von Maßnahmen rund um Energie sein. Das können ebenso Projekte oder Aktionstage rund um Müll- oder Plastikvermeidung oder ein sinnvoller Umgang mit Lebensmitteln sein.

Hier geht es zur Bewerbung

Die Teilnahmebedingungen, die Online-Bewerbung und Videos der Vorjahressieger sind im Internet unter www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis zu finden. Bewerben Sie sich für diesen Preis und zeigen Sie allen, mit welchen Maßnahmen und Projekten Sie die Energiezukunft vorantreiben. Alle Bewerbungen, die bis zum 15. Februar 2024 hochgeladen werden, nehmen in dieser Bewerbungsrunde teil. Später eingehende Bewerbungen werden im Folgejahr berücksichtigt. Die Preisträger werden durch eine Fachjury benannt, die auch die Höhe des Preisgeldes festlegt.

Fragen zum Bewerbungsverfahren beantwortet die Projektverantwortliche des Bayernwerks, Annette Vogel, Telefon 09 21-2 85-20 82, annette.vogel@bayernwerk.de.

Text: Regierung von Oberbayern

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Neumarkt-Sankt Veit, Hörberinger Str. 52:

Wochentag	01.01.-28.02.	01.03.-30.08.	01.09.-30.11.	01.12.-31.12.
	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Mo	xxx	16.00 - 18.00	16.00 - 18.00	xxx
Di	xxx	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx
Mi	xxx	16.00 - 19.00	16.00 - 19.00	xxx
Fr	14.00 - 17.00	15.00 - 18.00	15.00 - 18.00	14.00 - 17.00
Sa	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00
Sa	xxx	16.00 - 18.00	15.00 - 18.00	xxx
		nur Grüngut	nur Grüngut	xxx

Grüngutsammelstelle Egglkofen, Gewerbestr. 11

	März	April - Sept.	Okt.-Nov.
Freitag	15.00 - 17.00	17.00 - 19.00	15.00 - 17.00

Es können bis zu 2 cbm Grünabfälle kostenlos abgegeben werden. Zum Grüngut gehören Gras, Zweige, Äste, Heckenschnitt und Laub. Nicht zum Grüngut zählen Obst, Fallobst und Gemüseabfälle.

Die Öffnungszeiten vom Wertstoffhof und der Grüngutsammelstelle finden Sie auch im Entsorgungskalender.

Sperrmüllabfuhr

Die nächste Sperrmüllabfuhr findet zwischen 23. und 31. Januar 2024 statt. **Annahmeschluss** für die Sperrmüllschecks **im Landratsamt Mühldorf a. Inn** ist Freitag, 05. Januar 2024 um 10 Uhr.

Die Sperrmüllschecks erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes (**auch online**) sowie im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, in der Kasse, Zi. Nr. 104.

Fast „live“ aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt-Sankt Veit,

heute also wieder mal was Neues und hoffentlich Interessantes aus dem Neumarkter Rathaus!

Glasfaserausbau im Außenbereich

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.07.2023 beschlossen, dass der komplette Außenbereich, welcher bislang noch nicht durch ein früheres Förderverfahren mit Glasfaser bis ins Gebäude (FTTH) erschlossen wurde, ausgebaut werden soll. Hierzu wurde die Verwaltung beauftragt, eine Zuwendung aus der Bundesförderung „Gigabitrichtlinie 2.0“ zu beantragen.

Trotz der erheblichen Überschreitung der vom Bund für 2023 zur Verfügung gestellten Fördermittel in Höhe von 3 Mrd. Euro hat die Stadt Neumarkt-Sankt Veit am 27.11.2023 den Zuwendungsbescheid über eine Förderung von rd. 5,1 Mio. € erhalten. Dies entspricht 60 % der geschätzten Gesamtkosten von rd. 8.5 Mio. €.

Im nächsten Schritt wird die Stadt Neumarkt-Sankt Veit ein europaweites Ausschreibungsverfahren durchführen, bei dem der Netzbetreiber der das Glasfasernetz aufbauen und betreiben wird, ausgewählt wird. Mit dem Ausschreibungsergebnis werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und sodann der zweite Teil der Förderung, die Kofinanzierung durch den Freistaat Bayern in Höhe von 30 % der förderfähigen Gesamtkosten beantragt.

Sobald alle Förderungen bewilligt wurden, kann mit dem Netzbetreiber ein Vertrag zum Bau des Glasfasernetzes geschlossen werden. 529 Adressen aus dem gesamten Außenbereich werden dadurch mit Glasfaser erschlossen. Ich freue mich sehr.

„Erst vor wenigen Wochen hatte ich Gelegenheit im Deutschen Bundestag bei einem Besuch diesen Punkt vorzubringen. Und prompt bekommen wir den

Zuschussbescheid. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass zu diesem Zeitpunkt schon über unseren Antrag positiv entschieden war. Aber trotzdem hat es sehr gutgetan, mal die Sorgen und Nöte einer kleinen Gemeinde vorzutragen.

Gleiches gilt auch für unseren Antrag auf Bezuschussung zur Erstellung eines Wärmeplanes. Hier ist es ebenso abgelaufen und auch hier haben wir jetzt den Bescheid über eine 90 %ige Zuschusszusage.

Mein Dank gilt unserer Rathausverwaltung, die in diesen komplizierten Antragsverfahren immer noch den Durchblick haben und die Anträge zum Ziel gebracht haben“.

Informationen zum Winterdienst

Auf Seite 2 dieser Ausgabe haben wir einen Bericht über den Winterdienst abgedruckt. Mir ist es ein persönliches Anliegen, hier noch etwas zu ergänzen, da sich unsere Mitarbeiter bei ihren Arbeiten nicht immer freundliche Worte anhören müssen.

Der Dienst beginnt für den „Wetterausschauer“ in der Winterzeit schon um 2.30 Uhr. Er prüft, ob nach den Witterungsverhältnissen der Winterdienst ausrücken muss. Dann werden alle Einsatzkräfte informiert und fahren mit ihren Privatfahrzeugen zum Bauhof. Zu diesen Zeiten sind noch keinerlei Räum- und Streudienste unterwegs – also nicht immer sehr schön und manchmal sogar gefährlich zur Arbeit zu fahren.

Die zulässige Arbeitszeit für einen Mitarbeiter beträgt 10 Stunden, dann kann bei einer Notlage nochmals um 2 Stunden verlängert werden.

Bei der Reihenfolge der zu räumenden/streuenden Straßen mussten wir natürlich eine Prioritätenliste erstellen. Vorrangig werden die Hauptverkehrsstraßen, die Schulbuslinien befahren. Anschließend dann die Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen und dann können erst weitere öffentliche Straßen und Wege bearbeitet werden. Hofzufahrten, auch wenn es öffentliche Straßen sind, müssen etwas zurückstehen, da nicht alles auf einmal geht. Gehwege, bei denen wir zuständig sind, werden soweit möglich anschließend befahren. Für die Radwege außerhalb der Ortschaft müssen wir keinen Winterdienst machen, soweit möglich wird dieser Bereich aber zum Schluss noch befahren. Für all das gibt's es einen Räum- und Streuplan, an den sich der Bauhof halten muss. Es geht ja auch um Haftungsfragen, die damit verbunden sind. Privatstraßen sind nicht unser Aufgabengebiet.

Zu Bedenken ist auch, dass bei starkem Schneefall die Straßen wieder zugeschneit sind, bevor wir einmal unser Gebiet bearbeitet haben. Wir haben in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit rund 100 km Gemeindestraßen. Das leidige Thema des geräumten Schnees von der Straße vor den Zugängen und Zufahrten zu den Garagen und Gebäuden und auf schon geräumten Gehwegen gibt es überall. Aber wo und wie soll das Räumfahrzeug den Schnee hinschieben?

Dieses Thema ist sicherlich nicht für alle so zu lösen, dass alle zufrieden sind. Aber wir tun unser Bestes und wir können nur um Verständnis bitten.

Also dann – bis zum nächsten Mal – im Januar gibt's wieder „Fast „live“ aus dem Rathaus“!

Ihr Erwin Baumgartner

Kontakt ins Rathaus

Ansprechpartner Abteilung	Durchwahl E-Mail	Preiss Katrin Bauamt	9888-27 katrin.preiss@vgnsv.de
Baumgartner Erwin Erster Bürgermeister	98 88-16 erwin.baumgartner@vgnsv.de	Rauscheder Marion Kasse	98 88-15 marion.rauscheder@vgnsv.de
Dechantsreiter Sabine Hauptamt, Bgm.büro	98 88-37 sabine.dechantsreiter@vgnsv.de	Reichl Florian Bauamt	98 88-47 florian.reichl@vgnsv.de
Ecke Ilse Finanzverwaltung	98 88-31 ilse.ecke@vgnsv.de	Seisenberger Angela Einwohnermeldeamt	98 88-46 angela.seisenberger@vgnsv.de
Engelmann Natascha Bauamt	98 88-24 natascha.engelmann@vgnsv.de	Steinberger Hildegard Wasser/Kanal/Abfallwirtsch.	98 88-23 hildegard.steinberger@vgnsv.de
Fuchs Christian EDV	98 88-33 christian.fuchs@vgnsv.de	Wasthuber Christina Einwohnermeldeamt	98 88-42 christina.wasthuber@vgnsv.de
Fuchs Melanie Bauamt	98 88-22 melanie.fuchs@vgnsv.de	Weichselgartner Gertraud Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-20 gertraud.weichselgartner@vgnsv.de
Fuchsgruber Brigitte Sozial- u. Gewerbeamt	98 88-19 brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de	Zettel Anita Standesamt	98 88-12 anita.zettel@vgnsv.de
Hermannstaller Julia Ordnungs- Standesamt	98 88-13 julia.hermannstaller@vgnsv.de	Telefax	98 88-28
Hirtelreiter Karin Hauptamt, Bgm.büro	98 88-16 karin.hirtelreiter@vgnsv.de	Anlaufstelle Egglkofen Bürgermeister Ziegleder	58 36, Mobil: 0172/85 31 61 2 gemeinde-egglkofen@t-online.de
Huber Markus Finanzverwaltung	98 88-45 markus.huber@vgnsv.de	Servicenummer für Notfälle bei gemeindl. Versorgungs- leitungen in Egglkofen	Maier Rudi, 0160/84 63 22 8 Ortmeier Richard, 0160/44 61 17 1
Holzner Andrea Kasse	98 88-30 andrea.holzner@vgnsv.de	Bauhof	89 00, bauhof@vgnsv.de
Ißmaier Marion Bauamt, EDV	98 88-38 marion.issmaier@vgnsv.de	Freibad	98 40 13, freibad@vgnsv.de
Klutsch Karin Steueramt	98 88-14 karin.klutsch@vgnsv.de	Kläranlage Mo – Do 7-16:30h, Fr 7-12h Notruf außerhalb Bürozeiten	1593 klaeranlage@vgnsv.de 0170/23 13 47 9
Kohwagner Michael Bauamt	98 88-43 michael.kohwagner@vgnsv.de	Wasserversorgung + Notruf	0 86 38/95 28-0 bis 31.12.2023 0 86 39/15 37 ab 01.01.2024 wasserwerk@vgnsv.de
Menzel Thomas Geschäftsleitung	98 88-41 thomas.menzel@vgnsv.de	Bürgerbüro Landratsamt	98 88-50
Mösl Lea Verwaltung KiTas	98 67 921 lea.moesl@vgnsv.de		



SPRECHTAGE

Angebot	Datum, Ort	Kontakt
Einstiegsseminare für Existenzgründer	Mittwoch, 24. Januar 2024, 18 Uhr Im Bildungszentrum Mühldorf	Bildungszentrum Mühldorf Tel. 08631/3873-10
Beratungstag zur Existenzgründung der Industrie- und Handelskammer	tägliche Beratung möglich im Landratsamt	Landratsamt, Tel. 08631/90178-13 Bitte Termin vereinbaren!
Energie-Bürgersprechstunden	jeden 1. Mittwoch im Monat (03.01.2024) Telefonberatung jeden 3. Mittwoch im Monat (17.01.2024)	Landratsamt Mühldorf a. Inn, Haus der Wirtschaft, Gruppenraum II Anmeldung unter Tel. 08631/699-357
Sprechstunden für behinderte Menschen und Senioren	jeden Dienstag von 13 - 16 Uhr im Bürger- büro, tel. Anmeldung ist erforderlich!	Behindertenbeauftragte Sylvia Wegner Tel. 0160/94 12 75 51 Rathaus Frau Fuchsgruber 08639/9888-19
Sprechtag für Menschen mit Hörbehinderung	Termine tel. unter 0861/90977824 Haus der Wirtschaft, Gruppenraum II, EG Töginger Str. 18d, Mühldorf am Inn	ISS München, Tel. 089 544 261-30 E-Mail: iss-ts@blwg.de
Sprechtag für Versicherte und Rentner der Dt. Rentenversicherung	15. Januar 2024, 9-16 Uhr Landratsamt Mühldorf, Schillerstr. 33, 1. Stock	Service-Telefon Dt. Rentenversicherung Terminvereinbarung: 0800-1000-480-15
Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht Gruppeninformationsgespräche	jeden 1. Mittwoch im Monat, 14 Uhr (03. Januar 2024) im Kulturbahnhof	Anna Hospizverein Anmeldung unter Tel. 08631/1857-0
Sprechstunden Erziehungsberatung	Mi 20.12.2023, 10:30-12:30 Uhr Kindertagesstätte Kunterbunt NSV	Caritas Zentrum Mühldorf Petra Schulz, Tel. 08631/3763-30
Migrationssprechstunde	Mo 22.01.2024, 14–16 Uhr Rathaus NSV, Sitzungssaal	Caritas Zentrum Mühldorf Tel.: 08631/3763-20
Sprechstunden zu Sozial- und Eingliederungshilfeleistungen	jeden Mittwoch von 10 – 12 Uhr oder mit tel. Vereinbarung am Nachmittag	Bezirk Oberbayern, Christine Deyle Tel. 089/2198-21052, E-Mail:

NEUE
TERMINE
2023

VERANSTALTUNGS-KALENDER

NEUMARKT-SANKT VEIT

Freitag	22.12.2023, 18 Uhr	Weihnachtsfeier, Gasthaus Holzkarrer, Löwenfanclub Neumarkt-Sankt Veit
Freitag	22.12.2023, 20 Uhr	Christbaumversteigerung, Gasthaus Hagenberger, FFW Wiesbach
Sonntag	24.12.2023, 14 Uhr	Warten auf's Christkind, Pfarrhof Hörbering, KLJB Hörbering
Dienstag	26.12.2023, 20 Uhr	Christbaumversteigerung, Gasthaus Irsigler, FFW Eisenbach
Montag	01.01.2024, 16-18 Uhr	Kinderschlittschuhlaufen und Kinderhockey, Eisstadion Waldkraiburg, Eintritt frei, EC Schpana Crocodiles e.V.
Freitag	05.01.2024, 14 Uhr	VdK-Stammtisch, Gasthaus Irsigler in Eisenbach, VdK Neumarkt-Sankt Veit
Freitag	19.01.2024, 15-17 Uhr	Tag der offenen Tür und Anmeldung, Kindertagesstätte Rottalzwerg, Stadt NSV
Freitag	19.01.2024, 20 Uhr	Stefan Kröll, Kabarettprogramm „Aufbruch!“, Kulturbahnhof, Stadt NSV Vorverkauf 19 €, Abendkasse 24 €
Samstag	20.01.2024, 20 Uhr	Konzert Oimara, Kulturbahnhof, Stadt NSV – bereits ausverkauft
Samstag	27.01.2024, 18:30 Uhr	Stadtball Neumarkt-Sankt Veit, Mehrzweckhalle NSV, Eintritt 49 € (Karten sind noch erhältlich), EC Schpana Crocodiles e.V.
Sonntag	28.01.2024, 14 Uhr	G'sunga & G'spuit Sepp Eibelsgruber, Eintritt frei(willig), Kulturbahnhof, Stadt NSV
Sonntag	04.02.2024, 14 Uhr	G'sunga & G'spuit Sepp Eibelsgruber, Eintritt frei(willig), Kulturbahnhof, Stadt NSV



STADTBÜCHEREI

IM HERZOGLICHEN KASTEN
www.stadtbuecherei-neumarkt.de

Freitag	22.12.2023, 15 Uhr	Vorlesenachmittag in der Stadtbücherei Kostenlose Teilnahme für Kinder von 4-7 Jahren, Dauer 60 Min. Voranmeldung telefonisch unter 08639 / 8358 oder per Mail info@stadtbuecherei-neumarkt.de
---------	--------------------	--

Schließzeiten Weihnachtsferien

Die Stadtbücherei ist vom 24.12.2023 bis einschließlich 08.01.2024 geschlossen.

Das Bücherei-Team wünscht allen Lesern fröhliche Weihnachten und einen guten Start in ein glückliches Jahr 2024.

Wir freuen uns auf Sie! Ihr Büchereiteam

Tel. Nr. 0 86 39/83 58, E-Mail: info@stadtbuecherei-neumarkt.de

- * Focus
- * Spiegel
- * Neumarkter Anzeiger
- * Das Parlament

Lesen
und genießen...

Öffnungszeiten:

Dienstag:	12.00–16.30 Uhr
Mittwoch:	10.00–11.30 + 14.00-16.30 Uhr
Donnerstag:	14.00–19.00 Uhr
Freitag:	14.00–16.30 Uhr
Samstag:	9.00–11.00 Uhr



IMPRESSUM: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit - (zugleich Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, der Stadt Neumarkt-Sankt Veit, der Gemeinde Eggkofen, des Schulverbandes -Grundschule - Neumarkt-Sankt Veit und des Schulverbandes - Hauptschule - Neumarkt-Sankt Veit). Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Telefon: 08639 / 9888-16, Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Gertraud Weichselgartner Anschrift siehe Herausgeber. Erscheinungsweise: monatlich, am 15. des Monats. Auflage: 3.100 Stück. Druck: Druckerei Stangl, Piesenkofen